

3721/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Gilbert Trattner und Genossen vom 27. Februar 1998, Nr. 3788/J, betreffend Belegung der Goldmünzen mit der Mehrwertsteuer, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich einen Überblick über die derzeit geltende EU - Rechtslage geben:
Nach den für die Umsatzsteuer maßgeblichen Vorschriften der 6. EG - Richtlinie ist für Gold - münzen grundsätzlich keine Steuerbefreiung vorgesehen. Während einer Übergangszeit können jedoch die Mitgliedstaaten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b im Zusammenhang mit An - hang F Z 26 der 6. EG - Richtlinie Gold, das nicht für industrielle Zwecke bestimmt ist, weiter - hin befreien. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Österreich, weil sie nicht automatisch von neu beigetretenen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden kann. Österreich stützt die Steuerbefreiung der Goldmünzen auf eine Protokollerklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 1 Z 1 lit e der Steuersatz - Richtlinie (92/77/EWG), in der diese festgestellt haben, daß die Mitgliedstaaten bei Ausbleiben einer fristgerechten Ratsentscheidung über die Be - steuerung von Gold ihre Mehrwertsteuer - Regelung für Gold selbst festlegen können. Eine solche Ratsentscheidung ist bisher nicht ergangen.

Die Kommission hat am 28. Oktober 1992 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates be - treffend eine Sonderregelung für Gold vorgelegt (KOM(92) 441 endg). Dieser Vorschlag konnte bisher keine Zustimmung aller Mitgliedstaaten finden. Seit Jänner diesen Jahres werden in der Ratsarbeitsgruppe „Finanzfragen“ Kompromißvorschläge des Vorsitzes der Arbeitsgruppe diskutiert.

Sowohl der ursprüngliche Richtlinienvorschlag der Kommission als auch die Kompromißvorschläge des Ratsvorsitzes sehen vor, daß die Umsätze von Goldmünzen mit einem Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel unter bestimmten weiteren Voraussetzungen steuerfrei sind. Uneinigkeit besteht noch über diese weiteren Voraussetzungen (soll z.B. maßgeblich sein, ob es sich um ein gesetzliches Zahlungsmittel handelt oder soll das Verhältnis Metallwert - Verkehrswert maßgebend sein).

Zu 1. bis 5.

Wenn die Goldrichtlinie verabschiedet wird, dann würde voraussichtlich die in Österreich bestehende Rechtslage bereits weitgehend der Richtlinie entsprechen und die derzeitigen Steuerbefreiungen könnten unverändert bestehen bleiben. Es sind also zunächst die Ergebnisse der Beratungen in Brüssel abzuwarten.

Weiters wird im Zuge der Beratungen über die Goldrichtlinie auch die Frage diskutiert, ob Händler, die Anlagegoldumsätze (darunter würden auch die genannten Goldmünzen fallen) tätigen, die Identität der Kunden feststellen und aufzeichnen müssen, wenn der Betrag der Transaktion einen bestimmten Betrag übersteigt.

Ich möchte nochmals betonen, daß es die Absicht der Kommission und auch der Mitgliedstaaten ist, Goldmünzen unter bestimmten Bedingungen zu befreien.

Abschließend ist zu erwähnen, daß die Feststellung in der Einleitung der Anfrage „Weiters wolle man in EU - Kreisen endgültig verwirklicht sehen, daß der Goldmünzenkauf rückwirkend bis Anfang 1994 nachversteuert wird“ jeglicher Grundlage entbehrt.